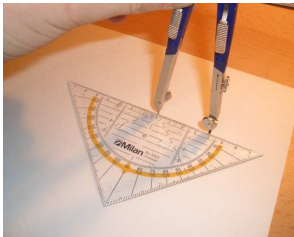


## BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



## Schulbedarf

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

### Wer bekommt diese Leistung?

**Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, während des Leistungsbezugs nach SGB II oder SGB XII.

Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten für den Schulbedarf ausreichen.

### Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck oder Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu

erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Leistung zu bestreiten.

### Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, beginnend ab August 2011, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt.

Zum 1. August in Höhe von 70 Euro und zum 1. Februar in Höhe von 30 Euro.

Bis 2010 wurden jeweils zu Beginn des Schuljahres 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt.

### Was ist zu beachten?

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, ist **keine gesonderte Antragstellung** notwendig. Sie erhalten diese Leistung automatisch.

**Auf Verlangen** des für Sie zuständigen Jobcenters oder Sozialrathauses ist ein Nachweis über den Schulbesuch, d.h. eine Schulbesuchsbescheinigung, vorzulegen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter bzw. Sozialrathaus Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie deshalb die **Kassenbelege** auf.